

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 335 - 336

Polizeistrafgesetzbuch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§. 500 der StPO. daß Gericht von der ihm daselbst eingeräumten Befugniß nach seinem Ermessen Gebrauch machen, und demgemäß sämtliche Kosten des Verfahrens erster Instanz dem F. G. auferlegen. Die thatsächlichen Erwägungen aber, aus denen das Berufungsgericht eine Veranlassung hierzu gegeben fand, entziehen sich nach §. 376 der StPO. der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Urtheil vom 20. Dezember 1883.

III. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 32. Die der beendigten Hochzeitstanzmusik nachgefolgte Tanzmusik ist eine öffentliche und der polizeilichen Erlaubniß bedürftige, wenn die Theilnahme daran Jedermann gestattet war und sich in folge dessen außer den geladenen Gästen auch andere Personen am Tanze betheiligt haben.

Nach der aus dem Art. 63 des Pol.:StGB. von 1861 in das jetzt geltende Pol.:StGB. übergangenen Bestimmung des Art. 32 macht sich der daselbst vorgesehenen Uebertretung schuldig, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß eine öffentliche Tanzmusik veranstaltet, und nach §. 1 der zu Art. 63 des frühern Pol.:StGB. erlassenen, gemäß Art. 159 des Pol.:StGB. von 1871 noch in Kraft bestehenden, k. Verordnung vom 18. Juni 1862 ist zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Einer solchen Erlaubniß bedarf es selbst bei Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten wobei die Theilnahme auf die vom Hochzeitpaar zum Mahle oder Tanz besonders geladenen Personen sich beschränkt, wenn die Tanzunterhaltung, nach der gestatteten Theilnahme, als eine öffentliche sich darstellt. Die der Beendigung der Hochzeitstanzunterhaltung nach-

gefolgte Tanzmusik war aber eine öffentliche, da die Theilnahme an dieser spätern Tanzunterhaltung nicht bloß den noch anwesenden Hochzeitgästen, sondern Jedermann gestattet war, und in Folge dessen auch andere Personen an dem Tanze sich betheiligt haben. Daß diese Tanzunterhaltung nicht, wie in der Revisionsausführung betont ist, durch einen öffentlichen Anschlag als eine öffentliche bekannt gemacht wurde, ist gleichgiltig. Sie ist darum eine öffentliche, weil Jedem an derselben theilzunehmen freistand. Durch die Zulassung einer derartigen Theilnahme wird nach §. 1 der k. Verordnung vom 18. Juni 1862 selbst die von einer geschlossenen Gesellschaft veranstaltete Tanzunterhaltung eine öffentliche. Es bedurfte daher zu der besagten spätern Tanzunterhaltung einer polizeilichen Erlaubniß, welche nicht erholt wurde, und hiefür ist der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich. Die Ferienkammer hat nämlich festgestellt, daß Joseph M. der Veranstalter dieser Tanzmusik war, was, nachdem der Angeklagte nach Beendigung der Hochzeitstanzmusik, die Abhaltung der in Frage stehenden öffentlichen Tanzmusik in seinem Saale gestattete, sogar bei derselben Bier verabreichen ließ, ohne Rechtsirrthum angenommen werden konnte, da er durch sein Handeln bewirkte, daß die Tanzmusik in der Weise, wie sie stattfand, abgehalten wurde. Urtheil vom 8. November 1883.

(Fortsetzung folgt.)